Stadt Bruchköbel
Haupt - und Finanzausschuss

BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Bruchköbel, 28.11.2018

B E S C H L U S S

aus der 5. Sitzung
des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 27.11.2018

öffentliche Sitzung

TOP 6.	DS-138/2018	Antrag BBB-Fraktion: Beitragsfreistellung für Eltern endlich regeln, Satzungsentwurf

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme zur Freistellung des Kostenbeitrages in Höhe von 135,60 € gemäß dem Beschluss des Hessischen Landtags zur Änderung des § 32 c HKJGB für eine Buchungszeit von bis zu 6 Stunden täglich für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2. Mit den evangelischen Kirchengemeinden Niederissigheim und Bruchköbel wird eine Vereinbarung geschlossen, in der diese dokumentieren, dass sie sich der Freistellung des beschriebenen Kostenbeitrages anschließen.

3. Zur Umsetzung beschließt die Stadtverordnetenversammlung die folgende Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel“:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühren

Betreuung von Kleinkindern (1 - 3 Jahre) bleibt

Betreuung von Kita-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr aktuell	Betreuungsgebühr neu	davon von den Eltern zu zahlen	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale

Frühdienst (7 bis 8 Uhr)	1	15,00	25,45	*)	Nein
Halbtagesplatz (8 bis 12 Uhr)	4	100,00	101,8	0,00	Nein
Halbtagesplatz mit Mittagessen (8 bis 13:30 Uhr)	5,5	140,00	140,00	0,00	Ja
Zweidrittelplatz (8 bis 15 Uhr)	7	175,00	178,15	25,45	Ja
Ganztagesplatz (8 bis 16:30)	8,5	215,00	216,33	63,63	Ja
Spätdienst (16:30 bis 17 Uhr)	0,5	7,50	12,73	12,73	Ja

*) Wenn der Frühdienst den Halbtagesplatz ergänzt: 0,00 €,
wenn der Frühdienst den Halbtagesplatz mit Mittagessen ergänzt: 12,73 €
in allen anderen Buchungskombinationen 25,45 €

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit) bleibt

2. bleibt.

3. bleibt.

4. bleibt

5. Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme – und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Altersgruppe Folgendes:

a. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kindergartengruppe, einer altersgemischten Gruppe oder einer Krippengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

b. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs.1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von vorstehender Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Artikel II
Diese Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Abstimmung:
Bei 3 Ja-Stimmen (BBB/FDP), 6 NeinSstimmen (CDU/SPD) und 2 Enthaltungen (GRÜNE) zur Ablehnung empfohlen